

Allgemeine Geschäftsbedingungen der United Synergy GmbH

1. DEFINITIONEN UND INTERPRETATIONEN

- 1.1 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die in Definitionen dieser Ziffer 1.1.:
- 1.1.1 **Verbundenes Unternehmen** bedeutet jedes andere Unternehmen, das direkt oder indirekt eine Vertragspartei kontrolliert oder von einer Vertragspartei kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit der betreffenden Vertragspartei steht. Ein Unternehmen hat die Kontrolle über ein anderes Unternehmen, wenn es direkt oder indirekt die Stimmrechte besitzt oder diese ausüben darf, die zu 50% (fünfzig Prozent) oder mehr der Eigenkapitalanteile des anderen Unternehmens gehören oder wenn es direkt oder indirekt über die Befugnis verfügt, die Zusammensetzung des Vorstands des anderen Unternehmens zu bestimmen;
- 1.1.2 **Vertrag** bedeutet, dass der Kunde ein Angebot von United Synergy GmbH akzeptiert United Synergy GmbH damit oder mit einer anderen Vereinbarung eine Einigung mit dem Kunden über die Erbringung von Dienstleistungen erzielt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jeden Vertrag, sofern nicht zwischen dem Kunden und United Synergy GmbH separate Bedingungen schriftlich vereinbart werden; für bestimmte Standards können spezielle Vorgaben (z.B. handschriftlich unterzeichneter Vertrag) gelten;
- 1.1.3 **United Synergy GmbH** bezeichnet den Auftragnehmer der den Vertrag mit dem Kunden geschlossen hat.
- 1.1.4 **Kunde** bedeutet die Person, das Unternehmen, die Gesellschaft, den Verein/Verband, die Treuhand oder die Behörde, die United Synergy GmbH mit der Erbringung der Dienstleistungen beauftragt und im entsprechenden Anfrage-/Bestellformular, Angebot oder den schriftlichen Vereinbarungen als Auftraggeber bezeichnet wird.
- 1.1.5 **Kundeninformationen** sind alle Dokumente, Anweisungen, Handbücher, Spezifikationen, Anforderungen und alle anderen Informationen und Materialien, die vom Kunden zur Verfügung gestellt werden und die für United Synergy GmbH notwendig sind, um die Dienstleistungen zu erbringen;
- 1.1.6 **Vertrauliche Informationen** sind alle nicht öffentlichen Informationen, die von einer Vertragspartei an die andere Vertragspartei weitergegeben werden, einschließlich (aber nicht ausschließlich) Daten, Know-how, Konzepte, Handbücher, Berichte, Spezifikationen, Geschäftsgeheimnisse, Marken, Firmenlogos und sonstige geschäftliche, kommerzielle, finanzielle, rechtliche, Marketing- oder technische Informationen;
- 1.1.7 **Vergütung** ist die vom Kunden an United Synergy GmbH im entsprechenden Bestellformular, dem Angebot oder den schriftlichen Vereinbarungen vorgesehene finanzielle Gegenleistung für die Dienstleistungen, mit Ausnahme von Unterkunft, Verpflegung, Aufenthaltskosten, Reisekosten und anderen Nebenkosten sowie Kosten von United Synergy GmbH in Bezug auf die Erbringung der Dienstleistungen, die separat zu den tatsächlichen Kosten berechnet werden;
- 1.1.8 **Allgemeine Geschäftsbedingungen** sind diese Allgemeinen Bedingungen für die Dienstleistungen, die von United Synergy GmbH von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können,
- 1.1.9 **Geistiges Eigentum** bezeichnet alle Patente, Rechte an Erfindungen, Gebrauchsmustern, Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, Marken, Logos, Dienstleistungsmarken, Handelsaufmachungen, Geschäfts- und Domain-Namen, Rechte an Firmenwert (goodwill), Rechte auf Klageerhebung wegen Kennzeichnungsmisbrauchs, unlautere Wettbewerbsrechte, Rechte an Designs, Rechte an Computersoftware, Datenbankrechte, Topographie-Rechte, Urheberpersönlichkeitsrechte, Rechte an vertraulichen Informationen (einschließlich Know-how und Geschäftsgeheimnisse), Methoden und Protokolle für Services und sonstige geistige Eigentumsrechte, ob eintragungsfähig, eingetragen oder nicht eingetragen und alle Anmeldungen, Anträge auf Verlängerungen, Anwartschaften oder Erweiterungen solcher Rechte sowie alle ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Schutzformen in irgendeinem Teil der Welt;
- 1.1.10 **Multi-Site-Angebot** bedeutet ein Angebot von United Synergy GmbH an einen Kunden für die Dienstleistungen für drei oder mehr Standorte.
- 1.1.11 **Anfrageformular** bedeutet das vom Kunden auszufüllende Standardformular von United Synergy GmbH, das die von United Synergy GmbH vertraglich zu erbringenden Dienstleistungen zusammen mit allen anderen Informationen bezüglich der Leistung festlegt. Die Vergütung für die Dienstleistungen kann im Anfrageformular oder in einem separaten Dokument, Angebot oder Preisliste festgelegt werden.
- 1.1.12 **Angebot** bedeutet eine Aufstellung oder ein anderes Dokument, das von United Synergy GmbH an den Kunden ausgestellt wurde und die Dienstleistungen, Gebühren und sonstige Informationen und Bedingungen in Bezug auf die Erbringung der Dienstleistungen enthält;
- 1.1.13 **Partei und Parteien** bedeutet individuell United Synergy GmbH oder der Kunde und gemeinsam United Synergy GmbH und der Kunde;
- 1.1.14 **Berichte** bezeichnet alle Dokumente und Produkte, die von United Synergy GmbH in Bezug auf oder als Folge der Erbringung der Dienstleistungen erstellt wurden.
- 1.1.15 **Dienstleistungen** bezeichnet die von United Synergy GmbH unter dem Vertrag zu erbringenden Dienstleistungen, die Prüfungsdienste gegen eine entsprechende anerkannte Spezifikation oder einen Teil davon, wie sie im Bestellformular, Angebot oder anderen schriftlichen Anweisungen beschrieben sind, soweit solche anderen schriftlichen Anweisungen von United Synergy GmbH akzeptiert wurden;
- 1.1.16 **Single-Site-Angebot** bezeichnet ein Angebot, das von United Synergy GmbH an einen Kunden für die Dienstleistungen für einen Standort oder mehrere Standorte, welche wie Einzelstandorte betrachtet werden, ausgestellt wird.
- 1.2 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen:
- 1.2.1 umfasst der Singular den Plural und umgekehrt;
- 1.2.2 schließt ein Hinweis auf ein Geschlecht die anderen Geschlechter ein; und
- 1.2.3 schließt ein Verweis auf eine Partei die Rechtsnachfolger und zugelassenen Abtretungsempfänger dieser Partei ein.

2. GELTUNGSBEREICH

- 2.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet, oder nur soweit dies nicht anders zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen:
- 2.1.1 und werden Vertragsbestandteil
- 2.1.2 für alle Handlungen und Dienstleistungen von United Synergy GmbH; und
- 2.1.3 vorrangig vor zusätzlichen oder widersprüchlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden oder anderen Kommunikationen mit United Synergy GmbH.
- 2.2. Unter keinen Umständen werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden (falls vorhanden), die einem Bestellformular oder einem anderen Dokument beigelegt sind oder darin enthalten sind, den Vertrag regeln oder für United Synergy GmbH in irgendeiner Weise bindend sein.

Dies gilt auch, wenn United Synergy GmbH ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat, oder auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten

Allgemeine Geschäftsbedingungen der United Synergy GmbH

enthält bzw. auf ein solches verweist, oder United Synergy GmbH eine Leistung in Kenntnis zusätzlicher entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ohne ausdrücklichen Widerspruch erbringt oder entgegennimmt.

Für alle künftigen Geschäfte oder diesbezügliche Angebote an den Kunden gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von United Synergy GmbH in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung, selbst wenn diese nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2.3 United Synergy GmbH handelt nur für den Kunden. Soweit nicht vertraglich vereinbart, wird der Vertrag ausschließlich zwischen dem Kunden und United Synergy GmbH abgeschlossen und kann nur von diesen durchgesetzt werden. Der Vertrag begründet keine Rechte zugunsten Dritter, einschließlich (aber nicht ausschließlich) Lieferanten oder Kunden einer Vertragspartei, und begründet keine Verpflichtung einer Vertragspartei gegenüber diesen Dritten.

2.4 United Synergy GmbH kann nach eigenem Ermessen die Erfüllung aller oder eines Teils der vertraglich geschuldeten Leistungen ohne vorherige Zustimmung des Kunden an ein verbundenes Unternehmen, Vertreter oder Subunternehmer übertragen, und der Kunde erklärt sich hiermit mit dieser Delegation einverstanden. Für die Zwecke der Klausel 11.1 stimmt der Kunde hiermit zu, dass United Synergy GmbH alle vertraulichen Informationen des Kunden an diese verbundenen Unternehmen, diesen Vertreter oder Subunternehmer zum alleinigen Zweck der Erbringung der Dienstleistungen, ganz oder teilweise, offenlegt.

3. ALLGEMEINES

3.1 Der Kunde haftet allein für jeden Mangel an seinen Dienstleistungen und Produkten und muss United Synergy GmbH vor allen Mängeln, Ansprüchen oder Haftungen, die sich aus diesen Dienstleistungen und Produkten ergeben, verteidigen, schützen und schadlos halten.

3.2 Die erteilte Zertifizierung entbindet die Kunden nicht von ihren rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Dienstleistungen oder Produkte oder anderen Anforderungen im Geltungsbereich ihrer Managementsysteme.

4. VERTRAGSLAUFZEIT

4.1 Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, werden die im Rahmen des Vertrages erbrachten Dienstleistungen von United Synergy GmbH ab dem Datum der Annahme des Bestellformulars des Kunden durch United Synergy GmbH, der Annahme des Angebots von United Synergy GmbH durch den Kunden oder anderer schriftlicher Vereinbarungen erbracht.

4.2 Vorbehaltlich der Klausel 16 werden die vertraglichen Dienstleistungen für den Zeitraum erbracht, der in dem vereinbarten Bestellformular, dem Angebot oder anderen von United Synergy GmbH akzeptierten schriftlichen Anweisungen des Kunden festgelegt ist. Wenn keine solche Frist für die Erbringung der Dienstleistungen vereinbart wurde, führt United Synergy GmbH die Dienstleistungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach eigenem Ermessen durch.

4.3 Soweit nicht anderweitig vereinbart endet dieser Vertrag nach Leitungserbringung.

5. ALLGEMEINE REGELUNGEN ZUR PROJEKTORGANISATION UND PROJEKTDURCHFÜHRUNG

Die Dienstleistungen von United Synergy GmbH können in Phasen ausgeführt werden, wie in diesem Abschnitt 5 aufgeführt:

5.1 Die unverbindliche und vorläufige Terminplanung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Bei einem höheren bzw. niedrigeren Verbrauch des Stundenkontingents kann sich der Leistungszeitraum entsprechend verkürzen bzw. verlängern. Einen verbindlichen Terminplan vereinbaren die Partner zu Beginn des Projekts.

5.2 Die Projektsprache ist Deutsch.

5.3 Zu Beginn des Projekts einigen sich die Partner darauf, ob ein gemeinsamer Steuerkreis für das Projekt eingerichtet wird. Er setzt sich aus Mitarbeitern des Kunden und der United Synergy GmbH zusammen und ist die Entscheidungsebene zur Genehmigung der Änderungen des Leistungsumfanges (Change Requests) innerhalb des Projektes sowie für das Risikomonitoring und Verfolgung des Projektfortschritts. Der Kunde und United Synergy GmbH benennen je eine(n) für das Projekt verantwortliche(n) Projektleiter/in und zumindest ein Mitglied des Steuerkreises. Die jeweiligen Personen werden spätestens eine Woche nach der Auftragserteilung benannt und dem Partner bekannt gegeben. Das jeweilige Mitglied des Steuerkreises darf Erklärungen für den Partner, von dem er benannt ist, verbindlich abgeben und entgegennehmen und-für den jeweiligen Partner- Change Requests genehmigen oder ablehnen. Beginnend mit Inkrafttreten des Vertrages tagt der Steuerkreis monatlich sowie zusätzlich nach Bedarf auf Antrag durch einen Projektleiter/in oder ein Mitglied des Steuerkreises.

5.4 Änderungen des Leistungsumfanges (Change Requests). Der Kunde und United Synergy GmbH sind berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen des Leistungsumfanges (Change Request- CR), die sich zum Beispiel durch eine Konkretisierung der Leistungsbeschreibung ergeben, zu fordern. Eine Verpflichtung zur Durchführung der Änderungswünsche besteht nur, wenn beide Partner sich auf die Durchführung der entsprechenden Änderung und über die damit verbundenen Anpassungen der Beschreibung des Leistungsumfanges, der Vergütung, der Zeitpläne und Ausführungsfristen, sowie aller sonstigen Punkte, die ein Partner für regelungsbedürftig hält, schriftlich im Rahmen verständigt haben.

6. PFLICHTEN VON UNITED SYNERGY GMBH

6.1 United Synergy GmbH ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die vertraglichen Leistungen mit der angemessenen Sorgfalt und Fachkenntnis, wie es von einer Stelle mit Erfahrung in der Beratungsbranche, die Leistungen ähnlicher Art unter ähnlichen Umständen erbringt, erwartet werden kann, zu erbringen und die Berichte zu übermitteln.

6.2 In ihrer Eigenschaft als unabhängige Partei stellt United Synergy GmbH ihren Kunden Informationen in Form von Feststellungen, Einschätzungen oder Hinweise in Bezug auf bindende Verpflichtungen (rechtliche Anforderungen, allgemeine Branchenstandards oder andere ggf. schriftlich zwischen den Parteien vereinbarte andere Standards) zur Verfügung, ohne dabei beratend tätig zu sein.

6.3 Bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen tritt United Synergy GmbH nicht an die Stelle von Konstrukteuren, Architekten, Bauherren, Auftragnehmern, Herstellern, Produzenten, Betreibern, Transporteuren, Importeuren, Verkäufern, Käufern oder Eigentümern, die ungeachtet der Tätigkeiten von United Synergy GmbH nicht von ihren jeweiligen Verpflichtungen entbunden werden. Entbindet der Kunde einen Dritten von dessen Haftungen, Verpflichtungen und Aufgaben in Bezug auf die Produkte oder Leistungen des Kunden, oder von dessen Haftungen, Verpflichtungen und Aufgaben in Bezug auf die Informationen, auf die United Synergy GmbH bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen vertraut, erhöht sich dadurch die Haftung gegenüber United Synergy GmbH nicht und der Kunde übernimmt diese Haftungen, Verpflichtungen und Aufgaben als seine eigenen.

6.4 Vorsorglich wird angemerkt, dass United Synergy GmbH hinsichtlich der Angemessenheit, Qualität, Marktgängigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck, Gesetzes- und Regelungskonformität oder Leistungsfähigkeit von Managementsystemen oder Prozessen, die Gegenstand der Dienstleistungen sind, nicht die Rolle eines Versicherers oder Garantiegebers übernimmt. Unbeschadet jeglicher hierin oder in einem Bericht enthaltender gegenseitiger Bestimmungen, gibt United Synergy GmbH keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien oder Gewährleistungen, auch keine Gewährleistung der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung für jegliche vom Kunden durchgeführten

Allgemeine Geschäftsbedingungen der United Synergy GmbH

Aktivitäten oder Systeme oder Prozesse, die vom Kunden unterhalten oder eingerichtet werden.

6.5 Sofern United Synergy GmbH nicht ausdrücklich gegenteilig angewiesen wird und diese Anweisung in den vertraglichen Leistungsumfang aufgenommen werden, gelten United Synergy GmbH gegenüber offengelegte Dokumente über zwischen dem Kunden und anderen Beteiligten abgeschlossene Geschäfte wie Verkaufsverträge, Liefer- oder Werkverträge, Akkreditive, Frachtbriefe, Spezifikationen, Datenblätter, Inbetriebnahmebestätigungen, Abnahme- oder Konformitätsbescheinigungen nur als zu Informationszwecken offengelegt und der vertragliche Leistungs- oder Verpflichtungsumfang von United Synergy GmbH wird dadurch weder erweitert noch beschränkt.

6.6 Die Auswahl des Beraterteams obliegt United Synergy GmbH.

7. PFLICHTEN DES KUNDEN

7.1 Der Kunde ist verpflichtet:

7.1.1 in allen Angelegenheiten in Bezug auf die vertraglichen Leistungen mit United Synergy GmbH zusammenzuarbeiten;

7.1.2 rechtzeitig den von United Synergy GmbH, ihren Vertretern Subunternehmern, und Mitarbeitern für die Erbringung der vertraglichen Leistungen geforderten Zugang zu den Einrichtungen, Dokumenten, Informationen und Mitarbeitern des Kunden zu gewähren;

7.1.3 die relevanten Räumlichkeiten und Materialien für die Erbringung der vertraglichen Leistungen vorzubereiten und vorzuhalten. Dies beinhaltet die Feststellung, Überwachung, Korrektur oder Entfernung jeglicher tatsächlich oder potenziell gefährlicher Bedingungen oder Materialien aus den Räumlichkeiten vor und während der Erbringung der vertraglichen Leistungen;

7.1.4 sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um während der Erbringung der vertraglichen Leistungen sichere Arbeitsbedingungen am Standort zu gewährleisten und United Synergy GmbH unverzüglich über sämtliche Regelungen und Vorschriften zu Gesundheit und Sicherheit, jedes Auftreten eines schwerwiegenden Vorfalls oder Verstoß gegen Vorschriften, die die Beteiligung der zuständigen Aufsichtsbehörde erfordern und über jegliche anderen entsprechenden Sicherheitsanforderungen zu informieren, die in jeglichen der Geschäftsräume des Kunden gelten;

7.1.5 United Synergy GmbH und ihren Vertretern, Subunternehmern und Beauftragten die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen notwendigen Transportmittel, Ausrüstungen, Materialien und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen die Dienstleistungen erbracht werden, zu gewähren;

7.1.6 sicherzustellen, dass die Ausrüstung des Kunden in einem guten Zustand ist, unter der Kontrolle und dem Betrieb des Kunden ist, für die Zwecke geeignet ist, für die sie in Bezug auf die Dienstleistungen verwendet wird und alle relevanten und anwendbaren Normen oder Anforderungen erfüllt;

7.1.7 United Synergy GmbH rechtzeitig sämtliche von dieser für die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung benötigten Kundeninformation oder andere Information entweder direkt oder durch seine Lieferanten und Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen und sicherzustellen, dass diese Informationen in jeder wesentlichen Hinsicht richtig sind; Die Informationen des Kunden müssen spätestens zwanzig (20) Tage vor dem jeweiligen Workshopbeginn zur Verfügung gestellt werden.

7.1.8 soweit erforderlich, jegliche erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen einzuholen und aufrecht zu erhalten und sämtliche in Bezug auf die Dienstleistung und die Nutzung der Ausrüstung des Kunden einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten;

7.1.9 sicherzustellen, dass sämtliche Dokumente, Informationen und Materialien, die er United Synergy GmbH unter dem Vertrag zur

Verfügung stellt, weder jetzt noch künftig Patente, Urheberrechte, Marken, Geschäftsgeheimnisse, Lizenzen oder andere geistigen Eigentumsrechte oder geschützten Rechte Dritter verletzen; und

7.2 sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jegliche Behinderungen oder Unterbrechungen bei der Erbringung der Dienstleistung zu verhindern oder zu beheben. Soweit United Synergy GmbH Dienstleistungen erbringt, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass United Synergy GmbH nur die Erbringung dieser Leistungen schuldet, aber keinen bestimmten Erfolg.

7.3 United Synergy GmbH behält sich das Recht vor, die in dem Vertrag festgelegten Fristen einseitig zu ändern, zu verlängern oder zu verschieben, wenn der Kunde United Synergy GmbH nicht rechtzeitig mit den relevanten Kundeninformationen versorgt.

7.4 Wird die Erfüllung der mit diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen von United Synergy GmbH durch Handlungen, Unterlassungen, Versäumnisse oder Fahrlässigkeit des Kunden, seiner Vertreter, Auftragnehmer, Berater oder Mitarbeiter verhindert oder verzögert, haftet United Synergy GmbH nicht für dem Kunden direkt oder indirekt aus dieser Verhinderung oder Verzögerung entstehende Kosten, Gebühren oder Verluste etc.

8. VERGÜTUNG UND ZAHLUNG

8.1 Als Gegenleistung für die Erbringung der Dienstleistungen durch United Synergy GmbH zahlt der Kunde die Vergütung gemäß dieser Klausel 8, sofern nicht anders schriftlich zwischen den Parteien vereinbart. Die Vergütung versteht sich exklusive aller anfallenden Steuern, sofern nicht anders angegeben. Zusätzliche Dienstleistungen werden nach dem bei der Vereinbarung der Dienstleistung gültigen Tagessatz etc. abgerechnet.

8.2 United Synergy GmbH kann nach alleinigem Ermessen verlangen, dass der Kunde zum oder vor eines von United Synergy GmbH festgelegten Datums oder, falls kein Datum festgelegt wurde, vor Beginn der Dienstleistung eine Anzahlung oder Vorauszahlung eines Betrags oder eines Prozentsatzes der Vergütung leistet, die von United Synergy GmbH als Sicherheit für die Zahlung der Vergütung festgelegt wurde. United Synergy GmbH wird mit der Erbringung der Dienstleistung erst dann beginnen, wenn United Synergy GmbH diese Vorabzahlung vollständig erhalten hat.

8.3 United Synergy GmbH behält sich das Recht vor, die Anzahlung oder Vorauszahlung auf jeden fälligen und unbezahlten Betrag anzuwenden, und die Zahlung einer ersten Anzahlung oder Vorauszahlung befreit den Kunden in keiner Weise von der rechtzeitigen Bezahlung von Rechnungen.

8.4 United Synergy GmbH stellt dem Kunden die Dienstleistung mit Lieferung in Rechnung. Unter keinen Umständen werden Berichte freigegeben, bis die vollständige Zahlung bei United Synergy GmbH eingegangen ist.

8.5 Der Kunde bezahlt jede von United Synergy GmbH eingereichte Rechnung vollständig und in frei verfügbaren Mitteln ohne Abzug oder Verrechnung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum.

8.6 Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsbehelfe, die United Synergy GmbH möglicherweise hat, kann United Synergy GmbH, wenn der Kunde die Anzahlung oder Vorauszahlung oder auf eine spätere Rechnung trotz Fälligkeit nicht leistet, nach alleinigem Ermessen:

- Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen und

- die Dienstleistung aussetzen bis die Zahlung vollständig erfolgt ist.

8.7 Die Zahlungsfrist ist wesentlich für den Vertrag.

8.8 United Synergy GmbH behält sich das Recht vor, die Vergütung anzupassen, insbesondere Gebühren und sonstige auf Änderungen der Akkreditierungsstelle beruhende Aufwandsanpassungen vorzunehmen. .

8.9 Ungeachtet der Klausel 8.8 ist United Synergy GmbH berechtigt, eine Erhöhung oder Änderung der Vergütung zu verlangen, wenn Bedingungen oder Umstände eintreten, die zum Zeitpunkt des

Allgemeine Geschäftsbedingungen der United Synergy GmbH

Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren oder die United Synergy GmbH nicht zu vertreten hat oder wenn der Kunde eine Verschiebung oder Umplanung der Dienstleistung oder Teile davon verlangt. Wenn der Kunde eine solche Erhöhung oder Änderung der Vergütung ablehnt, behält sich United Synergy GmbH das Recht vor, die Bereitstellung der Dienstleistung oder eines Teils davon nicht zu beginnen oder fortzusetzen.

- 8.10 Wenn der Kunde ein Workshop mit einer schriftlichen Benachrichtigung an United Synergy GmbH von weniger als dreißig (30) Werktagen ausgehend vom ersten Workshoptag verschiebt, neu plant oder absagt, behält sich United Synergy GmbH das Recht vor, die volle Vergütung (insbesondere inklusive nicht stornierbare Reisekosten) für das Workshop zu berechnen. Dieser Betrag wird nicht von der Workshopvergütung abgezogen, die für das durchgeführte umgeplante Workshop letztlich berechnet wird.

Gleiches gilt, wenn der Kunde – auch ohne schriftliche Benachrichtigung – ein Workshop versäumt.

- 8.11 Wenn der Kunde weniger als drei (3) Monaten vor dem nächsten geplanten Workshop dieses absagt, ohne das eine Verschiebung oder Neuplanung vorliegt, haftet der Kunde für die gesamte Vergütung (insbesondere inklusive nicht stornierbare Reisekosten) des Workshops.

Führt eine solche Absage dazu, dass der Vertrag aus zertifizierungsrechtlicher Sicht gegenstandslos wird und somit nicht weiter geführt werden kann, ist United Synergy GmbH berechtigt, eine Schadenspauschale in Höhe von 20 Prozent der Nettovergütung für die über das abgesagte Workshop hinausgehenden noch ausstehenden Workshops zu verlangen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass United Synergy GmbH kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

- 8.12 Alle Vergütungen sind exklusive Unterkunft, Verpflegung, Reisekosten und sonstige Nebenkosten und Spesen und werden von United Synergy GmbH mit einem vorab vereinbarten Betrag zu einem festen Satz oder zu den tatsächlichen Kosten (auch Stornierungskosten) in Rechnung gestellt.
- 8.13 Diese Klausel berührt nicht das Recht von United Synergy GmbH, Zinsen, Inkassokosten, Anwaltskosten oder andere vertragliche oder gesetzliche Rechte geltend zu machen.
- 8.14 Dem Vertragspartner stehen Aufrechnungsrechte nur insoweit zu, als die Gegenansprüche des Vertragspartners rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Dasselbe gilt für etwaige Zurückbehaltungsrechte des Vertragspartners. Einwendungen gegen Rechnungen müssen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang der Rechnung erhoben werden. Danach sind Einwendungen ausgeschlossen.

9. STORNIERUNG, VERSCHIEBUNG ODER UMPLANUNG DER DIENSTLEISTUNGEN

- 9.1 Sollte der Kunde den Beginn oder die weitere Durchführung der Dienstleistung oder eines Teils davon absagen, verschieben oder umplanen wollen, muss der Kunde United Synergy GmbH im Falle von Verschiebungen oder Umplanungen mindestens dreißig (30) Werktage und im Falle von Ziffer 8.11 nicht weniger als drei (3) Monate vorab schriftlich benachrichtigen.
- 9.2 Vorbehaltlich der Ziffern 8.9 und 8.10 ist United Synergy GmbH bei Absage, Verschiebung oder Umplanung der Dienstleistung in jedem Fall berechtigt, die vollständige Zahlung der Gebühren für bereits erbrachte Dienstleistungen und aller Kosten, die United Synergy GmbH seit dem Datum der Absage, Verschiebung oder Umplanung entstanden sind, zu verlangen.
- 9.3 Darüber hinaus wird von United Synergy GmbH eine Stornogebühr, wie ggf. vertraglich vorgesehen, erhoben. Falls eine vom Kunden gezahlte Anzahlung oder Vorauszahlung die Stornierungsgebühr übersteigt, wird der überschüssige Betrag dem Kunden zurückerstattet (es sei denn, der Kunde schuldet United Synergy GmbH noch einen anderen Betrag). Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass eine solche

Stornierungsgebühr ein angemessenes Maß für die Kosten ist, die United Synergy GmbH bei der Vorbereitung der Dienstleistung entstehen.

Nimmt der Kunde die Dienstleistung nicht innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss in Anspruch, ist United Synergy GmbH berechtigt, 10 Prozent der Nettovergütung in Rechnung zu stellen. Im Übrigen gilt Ziffer 8.13.

- 9.4 Unter keinen Umständen haftet United Synergy GmbH für irgendwelche Ansprüche, Kosten, Schäden oder Verluste jeglicher Art und aus welchem Grund auch immer, die sich aus der Absage, Verschiebung oder Umplanung der Dienstleistung oder eines Teils davon ergeben.

10. BERICHTE

- 10.1 Der Kunde darf die Berichte nicht reproduzieren oder Kopien davon ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von United Synergy GmbH erstellen. Weder der Kunde noch Dritte sind berechtigt, sich auf eine Vervielfältigung oder Kopie eines Zertifikats oder der Berichte zu verlassen, für die die vorherige schriftliche Zustimmung von United Synergy GmbH nicht eingeholt wurde. Die Berichte werden von United Synergy GmbH ausgestellt und sind für die ausschließliche Verwendung durch den Kunden bestimmt und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von United Synergy GmbH nicht veröffentlicht, für Werbezwecke verwendet, verteilt, kopiert oder zur Weitergabe an andere Personen oder Organisationen oder auf andere Weise vervielfältigt oder öffentlich zugänglich gemacht werden.

- 10.2 Die Berichte werden nur in Bezug auf die schriftlichen Anweisungen, Dokumente, Informationen und Muster ausgestellt, die United Synergy GmbH vom Kunden vor der Erbringung der Dienstleistung zur Verfügung gestellt wurden. United Synergy GmbH kann nicht für Fehler, Unterlassungen oder Ungenauigkeiten in den Berichten haftbar gemacht werden, sofern der Kunde United Synergy GmbH falsche oder unvollständige Informationen gegeben hat.

- 10.3 Die Berichte spiegeln die Ergebnisse von United Synergy GmbH zum Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistungen und in Bezug auf die Kundeninformationen wider, die United Synergy vor oder während der Erbringung der Dienstleistungen zur Verfügung gestellt wurden. United Synergy GmbH ist nicht verpflichtet, die Berichte nach der Ausstellung zu aktualisieren, sofern dies nicht abweichend im Vertrag festgelegt oder schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

- 10.4 Der Kunde (nicht United Synergy GmbH oder seine verbundenen Unternehmen oder deren jeweilige Vertreter) ist allein und ausschließlich verantwortlich für die eigene, unabhängige Beurteilung in Bezug auf das die Berichte, Informationen und Hinweisen von United Synergy GmbH. Gleiches gilt für jedwede Entscheidung oder Handlung, die vom Kunden oder einem Dritten auf der Grundlage der von United Synergy GmbH bereitgestellten Berichte getroffen bzw. eingeleitet wird. Weder United Synergy GmbH noch seine verbundenen Unternehmen oder deren jeweilige Vertreter, Subunternehmer, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragte garantieren die Qualität, das Ergebnis, die Wirksamkeit oder die Angemessenheit von Entscheidungen oder Maßnahmen des Kunden auf der Grundlage der vertraglich bereitgestellten Berichte.

- 10.5 United Synergy GmbH ist nicht verpflichtet, auf Tatsachen oder Umstände zu verweisen oder darüber zu berichten, die außerhalb des Bereichs der Dienstleistung liegen, und übernimmt keine Haftung dafür, dass auf solche Tatsachen oder Umstände nicht Bezug genommen wird oder diese nicht gemeldet werden.

11. VERSCHWIEGENHEIT

- 11.1 Jede der Parteien darf das vertrauliche Wissen oder die vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen der Erfüllung des Vertrags erwerben oder erhalten, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Partei, die die Vertrauliche Informationen offenbart, zu keinem anderen Zweck verwenden oder offenlegen.

- 11.2 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die

- 11.2.1 bereits öffentlich bekannt sind oder ohne ein Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt werden;

Allgemeine Geschäftsbedingungen der United Synergy GmbH

- 11.2.2 bereits vor ihrer Bekanntgabe im Besitz der empfangenden Partei war;
- 11.2.3 die empfangende Partei von einem Dritten bekannt gegeben wurde, ohne dass dieser einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterlag;
- 11.2.4 von der empfangenden Partei unabhängig von den von der offenlegenden Partei erhaltenen vertraulichen Informationen entwickelt oder erworben wurden;
- 11.2.5 die gemäß den gesetzlichen Vorschriften, Börsenvorschriften oder verbindlichen Urteilen, Anordnungen oder Anforderungen eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde offen gelegt werden oder veröffentlicht werden müssen;
- 11.2.6 die einem verbundenen Unternehmen der empfangenden Partei auf einer „need to know“ Basis bekannt gegeben wird.
- 11.3 Jede Vertragspartei ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass alle Personen, denen vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei im Rahmen des Vertrags offengelegt werden, diese Informationen vertraulich behandeln und nicht an unbefugte Personen oder Unternehmen weitergeben oder verbreiten und übernimmt die volle Verantwortung für jeden Verstoß gegen diese Verpflichtung.
- 11.4 Nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags aus welchem Grund auch immer und nach Ermessen der anderen Partei, muss jede Partei die vertraulichen Informationen der anderen Partei, die sich zu diesem Zeitpunkt in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befinden, zurückgeben oder vernichten, wobei United Synergy GmbH berechtigt ist, Kopien von Dokumenten, die vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, Berichte und Analysen gemäß ihrer Richtlinien zur Aufbewahrung von Unterlagen und gemäß rechtlich geforderter Aufbewahrungspflichten nach Gesetz zu behalten.
- 11.5 Ungeachtet der Bestimmung in Klausel 11 ist United Synergy GmbH berechtigt, Kopien von Kundeninformationen zu erstellen, soweit dies in den Aufbewahrungsrichtlinien vorgeschrieben ist.
- 11.6 Ungeachtet der Bestimmung in Klausel 11 behält sich United Synergy GmbH das Recht vor, auf den Kunden unter Verwendung seines Namens und / oder Logos, sowohl intern als auch extern, mündlich oder schriftlich, sowie auf jegliche Kommunikationsunterstützung für Marketing- und / oder Werbezwecke zu referenzieren, ohne dass hierfür die vorherige Zustimmung des Kunden erforderlich ist.
- 11.7 Ungeachtet der Bestimmung in Klausel 11 behält sich United Synergy GmbH das Recht vor, die Daten des Kunden für Benchmarking- und Analysezwecke zu verwenden, vorausgesetzt, dass eine solche Verwendung durch United Synergy GmbH entsprechend datenschutzrechtlicher Regelungen erfolgt oder die Daten anonymisiert sind.

12. GEISTIGES EIGENTUM

- 12.1 Jede Partei besitzt ausschließlich alle Rechte an ihrem geistigen Eigentum, unabhängig davon, ob es vor oder nach dem Datum des Beginns des Vertrages entstanden ist und ob es mit irgendeiner Vereinbarung zwischen den Parteien zusammenhängt.
- 12.2 Keine Partei darf die Gültigkeit der Rechte des geistigen Eigentums der anderen Partei anfechten oder Maßnahmen ergreifen, die den Wert oder Goodwill des geistigen Eigentums der anderen Partei oder ihrer verbundenen Unternehmen beeinträchtigen könnten.
- 12.3 Die Namen, Logos, Marken und Urheberrechte von United Synergy GmbH dürfen vom Kunden nur in dem Umfang verwendet werden, in dem der Kunde die vorherige schriftliche Zustimmung von United Synergy GmbH erhält und dann nur in der von United Synergy GmbH vorgeschriebenen Weise.
- 12.4 Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass durch nichts in den Berichten oder anderen Schriftstücken Eigentums- oder Lizenzrechte an dem geistigen Eigentum von United Synergy GmbH, seiner proprietären Software, proprietären Prüfmethoden und Schulungen, Materialien und Best Practices-Handbuch, Protokolle, United Synergy GmbH Name, Logo, Marken oder andere Handelsformen oder andere bestehende oder zukünftige Rechte des geistigen Eigentums oder

Know-how, die von United Synergy bei Erbringung der Dienstleistung und Erstellung der Berichte angewandt werden, eingeräumt oder übertragen werden. Solche Rechte an geistigem Eigentum bleiben das alleinige Eigentum von United Synergy GmbH.

13. DATENSCHUTZ

Jede Partei trifft alle erforderlichen Maßnahmen gemäß Art. 32 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), um sicherzustellen, dass sie jederzeit gemäß allen anwendbaren Datenschutzgesetzen und -vorschriften tätig ist.

14. HAFTUNGSBEGRENZUNG

- 14.1 Auf eine Vereinbarung, durch welche die Rechte des Vertragspartners wegen eines Mangels ausgeschlossen oder beschränkt werden, kann sich United Synergy GmbH nicht berufen, soweit United Synergy GmbH den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen hat.

Bei Vorsatz, bei einer gesetzlichen Haftung ohne Verschulden sowie bei einer Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz haftet United Synergy GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet United Synergy GmbH auch für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von United Synergy GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

- 14.2 Außer in den Fällen der Ziffer 14.1, die unberührt bleiben, haftet United Synergy GmbH für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von United Synergy GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, nach den gesetzlichen Bestimmungen nur mit der Maßgabe, dass sich die Haftung auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden beschränkt.
- 14.3 Außer in den Fällen der Ziffer 14.1, die unberührt bleiben, ist für Schäden, die auf einer durch einfache Fahrlässigkeit verschuldeten Pflichtverletzung von United Synergy GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, die Haftung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich bei der verletzten Pflicht um eine vertragswesentliche Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht). In diesen Fällen der Verletzung einer Kardinalpflicht ist, außer in den Fällen der Ziffer 14.3, die unberührt bleiben, die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern lediglich auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden beschränkt.
- 14.4 Außer bei grober Fahrlässigkeit und in den Fällen der Ziffer 14.1, die unberührt bleiben, verjähren Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels des Werkes sowie für sonstige Schäden innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 14.5 Die Regelungen in Ziffer 14 gelten auch in Bezug auf außervertragliche Ansprüche und Ansprüche auf Aufwendungsersatz.

15. HÖHERE GEWALT

- 15.1 „Höhere Gewalt“ im Sinne dieser Klausel 15 bedeutet jedes Ereignis oder jeden Umstand, dessen Eintritt außerhalb der zumutbaren Kontrolle der sich auf die höhere Gewalt berufenden Partei liegt und deren Unfähigkeit nicht durch eine angemessene Voraussicht, Planung und Durchführung verhindert oder überwunden werden konnte, einschließlich (aber nicht ausschließlich):

- Kriegshandlungen (ob erklärt oder nicht) oder Terrorismus, bewaffnete Konflikte, Unruhen, Aufstand oder Aufruhr (oder die spezifischen Bedrohungen solcher Handlungen oder Ereignisse), Blockade, Embargo, Sabotage, böswillige Beschädigung, Terrorakte oder die spezifische Bedrohung solcher Handlungen oder Ereignisse oder Bedingungen, die solchen Handlungen oder Ereignissen zurechenbar sind;
- Streik, Arbeitsverlangsamung, Aussperrung oder andere industrielle Störungen oder Arbeitskämpfe (unter Beteiligung der Belegschaft der verhinderten Partei oder jeder anderen Partei) oder der Ausfall von Lieferanten oder von Subunternehmern;

Allgemeine Geschäftsbedingungen der United Synergy GmbH

- Epidemien oder Pandemien;
 - Naturgewalten und Naturkatastrophen, Feuer, Erdbeben, Wirbelstürme, Hurrikans, Überschwemmungen, Dürren, Blitze, Stürme, Sturmwarnungen, Schiffsfahrts- und Seegefahren oder andere höhere Gewalt;
 - durch Bruch entstandener Schaden, Einfrieren, Explosion, mechanischer Ausfall oder andere Schäden oder Fehlfunktionen, die zur teilweisen oder vollständigen Abschaltung der Einrichtungen der sich auf die höhere Gewalt berufenen Partei führen;
 - Arbeitskämpfmaßnahmen oder Arbeitsunruhen, Währungsbeschränkungen, Handelsbeschränkungen, Embargos, Maßnahmen oder Untätigkeit einer Regierungsbehörde, einschließlich etwaiger Gesetzesänderungen, des Versagens eines Lieferanten, eines öffentlichen Versorgungsunternehmens oder eines öffentlichen Verkehrsträgers oder einer Computerstörung;
 - eine Gesetzesänderung, eine Behinderung der Regierung oder eine andere Handlung oder die Untätigkeit einer Regierung, in dessen Gerichtsbarkeit dieser Vertrag fällt.
- 15.2 Wenn eine Partei infolge höherer Gewalt ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen (mit Ausnahme der Verpflichtung zur Zahlung an die andere Partei):
- 15.2.1 muss diese Partei die andere Partei unverzüglich unter Angabe der vollständigen Umstände und einer Schätzung ihrer voraussichtlichen Dauer unterrichten;
- 15.2.2 muss sie, sobald dies vernünftigerweise möglich ist, mit größtmöglicher Sorgfalt die Auswirkungen dieser höheren Gewalt beseitigen oder mildern;
- 15.2.3 sind die von dieser höheren Gewalt betroffenen Verpflichtungen aus dem Vertrag in dem Umfang und für die Dauer ausgesetzt, wie die höhere Gewalt fortbesteht.
- 15.3 Nach Beendigung der höheren Gewalt muss die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich informieren und die ausgesetzten Leistungen wieder aufnehmen.
- 15.4 Keine der Parteien haftet für Verluste oder Schäden, die sich direkt oder indirekt aus der Verzögerung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund des Vorliegens höherer Gewalt ergeben.
- 15.5 Dauert die Behinderung länger als fünfzehn (15) Tage, gerechnet ab der Information der sich auf die höhere Gewalt berufenen Partei (Ziffer 15.2), an, so ist jede Partei berechtigt (aber nicht verpflichtet), den Vertrag oder Teile davon unverzüglich schriftlich zu kündigen, ohne dass eine Partei Ansprüche daraus gegen die andere Partei herleiten kann.
- 16. KÜNDIGUNG**
- 16.1 Unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsmittel kann jede Partei den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn die andere Partei:
- 16.1.1 einen fälligen Betrag unter diesem Vertrag nicht zahlt und auch zehn (10) Tage nach schriftlicher Aufforderung, den Betrag zu zahlen, weiterhin in Verzug ist;
- 16.1.2 eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und (wenn eine solche Vertragsverletzung behoben werden kann) diese nach Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Nachfrist nicht behebt;
- 16.1.3 wiederholt gegen Vertragsbedingungen verstößt;
- 16.1.4 ihre fälligen Schulden nicht mehr zahlen kann;
- 16.1.5 insolvent wird oder in die Konkursverwaltung (aus finanziellen oder anderen Gründen) oder Justizverwaltung geht oder Insolvenz oder Sanierungsverfahren beginnen;
- 16.1.6 Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag überträgt, die nicht vertraglich zulässig sind;
- 16.1.7 ihre Geschäftstätigkeit oder einen wesentlichen Teil davon suspendiert oder beendet, oder zu suspendieren oder zu beenden droht.
- 16.2 Bei Kündigung des Vertrages:
- 16.2.1 hat der Kunde unverzüglich alle unbezahlten Rechnungen inklusive Zinsen zu zahlen und United Synergy GmbH erbrachte Dienstleistungen, die noch nicht abgerechnet wurden, in Rechnung zu stellen (insbesondere Beträge nach Ziffer 8.11 dieser AGB);
- 16.2.2 sind die vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten, die ausdrücklich oder stillschweigend auch nach einer Vertragsbeendigung gelten sollen, nicht von der Kündigung betroffen;
- 16.3 Bei Kündigung des Vertrages (aus welchem Grund auch immer) sollen die Klauseln 11, 12, 14, 22 und 23 weiterhin fortbestehen und zwischen den Parteien gelten.
- 17. MITTEILUNGEN**
- 17.1 Mitteilungen oder andere Kommunikation zwischen den Parteien zum Vertrag können persönlich übergeben oder per Einschreiben, Fax oder E-Mail erfolgen.
- 17.2 Diese Mitteilungen gelten als zugestellt (sofern nicht etwas Abweichendes bewiesen ist):
- 17.2.1 sieben (7) Tage nach Entsendung eines Einschreibens;
- 17.2.2 am Tag der Übergabe bei persönlicher Übergabe;
- 17.2.3 zum Zeitpunkt der Übermittlung bei Fax, vorbehaltlich der Bestätigung des Empfangs;
- 17.2.4 nach Erhalt einer automatischen Empfangsbestätigung oder Empfangsbestätigung durch den Empfänger bei E-Mail.
- 18. VERZICHT**
- Ein Verzicht auf ein Recht aus dem Vertrag ist nur wirksam, wenn es schriftlich erfolgt und es gilt nur für die Umstände, für die der Verzicht ausgesprochen wurde. Versäumnis oder Verzug einer Partei, ein Recht oder ein Rechtsmittel auszuüben stellt weder einen Verzicht darauf dar, noch wird die weitere Ausübung ausgeschlossen oder eingeschränkt. Die einzelne oder teilweise Ausübung eines Rechts oder eines Rechtsmittels schließt die weitere Ausübung nicht aus oder schränkt sie ein.
- 19. ABTRETUNG**
- 19.1 Der Kunde darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von United Synergy GmbH keine Rechte oder Pflichten im Zusammenhang mit diesem Vertrag übertragen, abtreten, untervergeben oder anderweitig damit verfahren.
- 19.2 Der Kunde erkennt an und erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden damit, dass United Synergy GmbH jederzeit ihre Rechte und Pflichten übertragen, abtreten, untervergeben oder anderweitig damit verfahren kann.
- 20. KEINE PARTNERSCHAFT**
- Nichts in dem Vertrag soll eine Partnerschaft, ein Joint Venture, ein Trust oder eine Vereinigung jedweder Art zwischen den Parteien bilden, noch ist eine Partei Vertreter der anderen Partei. Keine Partei ist befugt, die andere Partei rechtlich bindend in irgendeiner Weise zu verpflichten.
- 21. VOLLSTÄNDIGER VERTRAG**
- 21.1 Der Vertrag bildet den vollständigen Vertrag zwischen den Parteien und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen und Mitteilungen zwischen den Parteien in Bezug auf die Dienstleistungen.
- 21.2 Jede Partei erkennt an, dass sie sich bei Abschluss des Vertrags nicht darauf berufen kann, irgendwelche Rechte oder Rechtsmittel zu haben, außer jene bei Vertragsbruch, die ausdrücklich im Vertrag vorgesehen sind. Dasselbe gilt in Bezug auf Erklärungen, Repräsentationen, Versicherungen oder Garantien (egal ob fahrlässig oder unschuldig).

Allgemeine Geschäftsbedingungen der United Synergy GmbH

22. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 22.1 Auf alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag findet das deutsche Recht unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts Anwendung.
- 22.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg. United Synergy GmbH bleibt es jedoch vorbehalten, den Vertragspartner an seinen gesetzlichen Gerichtsständen zu verklagen.

23. RECHTE DRITTER

Soweit gesetzlich zulässig und soweit nicht ausdrücklich in dem Vertrag geregelt, hat eine Person, die nicht Vertragspartei ist, keine Rechte aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

24. EINSPRÜCHE UND BESCHWERDEN

Einsprüche gegen Entscheidungen von United Synergy GmbH sowie sonstige Beschwerden sind an United Synergy GmbH zu richten und werden nach Maßgabe der dafür vorgesehenen Verfahren behandelt. Die Verfahrensregeln werden dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

25. MIETE VON INTREXX LIZENZEN

- 25.1 Die Miete der Intrexx Lizenzen findet zwischen der United Synergy GmbH und dem Kunden statt. United Synergy ist kein Hersteller von Intrexx sondern fungiert als Händler von Intrexx Lizenzen, welche an den Kunden veräußert werden. Die Nutzung von Intrexx unterliegt den AGB's der United Planet GmbH.
- 25.2 Die Mietgebühr wird quartalsweise oder jährlich – je nach Vertragslaufzeit – abgerechnet.
- 25.3 Die Mietgebühr versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei der Leistungserbringung in einem Drittland wird die deutsche Mehrwertsteuer nicht berechnet. Die nationale Einfuhrsteuer sowie gegebenenfalls Zoll und weitere Gebühren sind vom Kunden zu tragen. Alle Rechnungen sind innerhalb eines Zahlungsziels von 10 Tagen fällig. Der Überweisende trägt alle Entgelte und Auslagen (= EU-Überweisung). Die Rechnungsstellung erfolgt in Euro.
- 25.4 Die Mietgebühr ist jeweils im Voraus zu entrichten. Quartalsweise bei Mietverträgen mit einer Mindestlaufzeit von 3 Monaten. Jährlich bei Mietverträgen mit einer Mindestlaufzeit von 12 oder 36 Monaten.
- 25.5 Die Laufzeit des Mietvertrages für den Kunden beträgt mindestens 3, 12 oder 36 Monate und beginnt mit der Bestellung des Kunden bei United Synergy.
- 25.6 Der Vertrag verlängert sich je nach Mindestvertragslaufzeit um 3 oder 12 Monate, sofern er nicht von einer Partei mit einer jeweiligen Frist von nachfolgenden Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt wird:
- Beim Mietvertrag mit einer Mindestvertragslaufzeit von 3 Monaten gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten
 - Beim Mietvertrag mit einer Mindestvertragslaufzeit von 12 oder 36 Monaten gilt jeweils eine Kündigungsfrist von 6 Monaten
- 25.7 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. United Synergy ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde
- a. die eingeräumten Nutzungsrechte und/oder die Urheberrechte von United Planet in jeglicher Form verletzt, oder grob fahrlässig falsche Lizenzschlüssel einspielt,
 - b. mit fälligen Zahlungen mehr als zwei Monate in Verzug gerät,
- 25.8 Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.